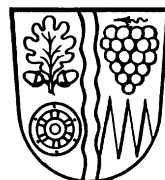


AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 01

13.01.2021

48. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

6. Sitzung des Kreistags des Landkreises Main-Spessart am 15.01.2021.....S.217

Gesundheits- und Veterinärwesen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Main-Spessart; Maßnahmen zur Festlegung von Flächen aufgrund weitergehender Maskenpflicht vom 12.01.2021.....S.218

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Wassergesetze;

Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Gemünden a. Main, Ortsteil Wernfeld für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Gemünden a. Main für den Ortsteil Wernfeld (Brunnen II Wernfeld).....S.220

Amtliche Bekanntmachungen

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021; Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO).....S. 221

Kreisangelegenheiten

Die **6. Sitzung des Kreistags des Landkreises Main-Spessart** findet am **Freitag, den 15.01.2021, um 09:00 Uhr** in der **Main-Spessart-Halle, Oberländerstraße 30, in Marktheidenfeld** statt.

Tagesordnung:

- 1 Bürgersprechstunde
Hinweis: Fragen zu Angelegenheiten des staatlichen Landratsamtes und zu Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stehen, sind nicht zulässig.
- 2 Informationen zum aktuellen Stand des Bayerischen Impfzentrums
- 3 Bestellung der Vertreter in Ausschüssen, Zweckverbänden und anderen Gremien
- 4 Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart
- 5 Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Landkreises Main-Spessart, Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung
- 6 Vorberatung des Kreishaushaltsplanes 2021
- 7 Kurze Anfragen

Gesundheits- und Veterinärwesen

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Main-Spessart; Maßnahmen zur Festlegung von Flächen aufgrund weitergehender Maskenpflicht vom 12.01.2021

Das Landratsamt Main-Spessart erlässt auf Grundlage des §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (11. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 5), und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV bestehende Maskenpflicht wird für die in der Anlage 1 genannten stark frequentierten öffentlichen Plätze im Landkreis Main-Spessart festgelegt. Den betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden wird aufgegeben, an den betroffenen Plätzen durch eine geeignete, gut sichtbare Beschilderung auf die Maskenpflicht hinzuweisen.
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Verstöße gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a) Nr. 24 IfSG i.V.m. § 28 Nr. 21 der 11. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.

Gründe:

I.

Mit Verordnung vom 8. Januar 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 5) wurde die 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayMBI. 2020 Nr. 737) bis 31. Januar 2021 verlängert und teilweise geändert.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV die zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen.

II.

Das Landratsamt Main-Spessart ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß §§ 28 Absatz 1 Halbsatz 1, 28a IfSG i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.

III.

Zu den einzelnen Anordnungen:

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage der Anordnung der Maskenpflicht auf den in der Anlage bestimmten Flächen ist § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV.

Nachdem das SARS-CoV-2-Virus nach derzeitigen Erkenntnissen vor allem durch Tröpfcheninfektion und aufgrund der Inkubationszeit von mehreren Tagen regelmäßig unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen übertragen wird, ist gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen geeignet, eine Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren.

Die zuletzt in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart vom 22.12.2020 geregelte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den in der Anlage genannten Orten wird mit dieser Allgemeinverfügung an die 11. BayIfSMV (BayMBI. 2021 Nr. 5) angepasst und verlängert.

Zu Ziffer 2:

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass deswegen eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu Ziffer 3:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i.V.m. § 28 Nr. 21 der 11. BayIfSMV und ist erforderlich, um der Anforderung den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu Ziffer 4:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karlstadt, 12.01.2021
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Kreiselmeier
Oberregierungsrat

Anlage

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Main-Spessart;
Maßnahmen zur Festlegung von Flächen aufgrund weitergehender Maskenpflicht vom 12.01.2021**

Arnstein	Marktstraße von Hausnummer 28 bis zur Einmündung Schützenbergstraße Schweinemarkt
Gemünden	Innenstadt/Altstadt im Bereich des Marktplatzes von Scherenbergstraße Hausnummer 8 bis Scherenbergstraße Hausnummer 4 Marktplatz Hausnummer 1 bis Oberstorstraße Hausnummer 13 Marktplatz Hausnummer 13 bis Obertorstraße Hausnummer 20
Karlstadt	Hauptstraße Hausnummer 28 bis Hausnummer 44 Marktplatz mit Hauptstraße ab Höhe Kellereigasse bis Höhe Schustergasse

Kübelmarkt

Fußgängerunterführung zwischen Ringstraße/Zum Helfenstein

Busbahnhof

Lohr

Hauptstraße mit Oberem und Unterem Marktplatz

Kellereigasse (Verbindung vom Altstadtparkhaus zur Fußgängerzone)

Lohrthorstraße

Turmstraße

Ludwigstraße einschließlich Ludwigpassage

Sternegasse Hausnummer 2 bis Hausnummer 10

Obere Schlachthausgasse Hausnummer 2 bis Hausnummer 10

Untere Schlachthausgasse Hausnummer 2 bis Hausnummer 10

Treppenabgang und Fußweg zwischen Kirchplatz und Seeweg

Marktheidenfeld

Marktplatz

Busbahnhofsvorplatz und Bussteige (ZOB – Adenauerplatz)

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Wassergesetze;

Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Gemünden a. Main, Ortsteil Wernfeld, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Gemünden a. Main für den Ortsteil Wernfeld (Brunnen II Wernfeld)

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt aufgrund der §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 Bayer. Wassergesetz (BayWG) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, über das Wasserschutzgebiet in Gemünden a. Main für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Wernfeld vom 01.08.1991, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes und des Landkreises Main-Spessart Nr. 23 vom 14.08.1991, berichtigt mit Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart vom 22.08.1991 (MSBl. Nr. 24/1991), geändert mit Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart vom 16.04.2003 (MSBl. Nr. 9/2003) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes und des Landkreises Main-Spessart in Kraft.

Karlstadt, 11.01.2021
Landratsamt Main-Spessart

gez.

S i t t e r, Landrätin

Amtliche Bekanntmachungen
**Der Kreiswahlleiter für den
Bundwahlkreis 249 – Main-Spessart**
**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**
**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)**

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 8. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2769) als Termin für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag den 26. September 2021 festgesetzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- [Bundeswahlgesetz](#) (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist
- [Bundeswahlordnung](#) (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

2 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3 Einreichungsfrist und -ort

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch

spätestens am 19. Juli 2021 bis 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschrift des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 249 Main-Spessart lautet wie folgt:

Kreiswahlleiter
Landratsamt Main-Spessart
Marktplatz 8
97753 Karlstadt

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

4 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden¹ oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften des Bundeswahlleiters lauten wie folgt:

Briefanschrift

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundeswahlleiters: <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html>

5 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Die Aufstellung von Bewerbern darf seit 25. Juni 2020 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist bereits seit 25. März 2020 möglich.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen unter anderem den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG, § 34 Abs. 1 BWO).

5.1 Unterzeichnende

Der Kreiswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen.

¹ Die Personenbezeichnungen in diesem Dokument entstammen den entsprechenden Rechtsgrundlagen und betreffen Personen jeder Geschlechtsausprägung.

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO (siehe Punkt 5.2) gilt entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

5.2 Unterstützungsunterschriften

Für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu oben Nr. 4) sind außerdem von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG)

Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Auf einem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Formblätter ist dem Kreiswahlleiter Folgendes mitzuteilen:

- Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 2 bis 4 BWO).
- Bei Parteien ferner eine Bestätigung, dass die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG erfolgt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BWO).

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Kreiswahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

5.3 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber kann nur benannt werden, wer

- am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden, wer

- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist, in einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Landesliste oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

5.4 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe hierzu oben Nr. 5.2).

bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zudem

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,
- die nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt, nach dem Muster der **Anlage 18** zur BWO,
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz. 3 BWG entsprechend.

6 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **19. Juli 2021, 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlags durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

7 Formblätter

Nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlags können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) beim Kreiswahlleiter angefordert werden (siehe oben Nr. 5.2).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) steht eine Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Einrichtung eines Zugangs ist beim Kreiswahlleiter möglich (wahlen@lramsp.de). Alternativ können dort die Formblätter zum Selbstaussfüllen angefordert werden.

Karlstadt, 11.01.2021
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Kreiselmeier
Kreiswahlleiter

Landkreis Main-Spessart: S i t t e r, Landrätin

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich.
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.